

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-145/3/88

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
die Nationalratswahlordnung 1971 geändert
wird; Stellungnahme

Telefon: 0 42 22 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.

Bezug:

An das

Präsidium des Nationalrates

Betrifft GESETZENTWURF
Z' 97 GE 10 88
Datum: 31. MAI 1988
Verteilt 4. JUNI 1988 (Handbuch)

Stitzwanger

1017 WIEN

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes
der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
die Nationalratswahlordnung 1971 geändert wird, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 1988 05 25

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.

Braudleber

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-145/3/88

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Betreff:

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
die Nationalratswahlordnung 1971 geändert
wird; Stellungnahme**

Telefon: 0 42 22 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftsnummer anführen.

Bezug:

An das

Bundesministerium für Inneres

Postfach 100

1014 WIE N

Zu dem mit do. Schreiben vom 29. April 1988, Zl. 5.100/128-IV/6/88, übermittelten Entwurf einer Novelle zur Nationalrats-Wahlordnung 1971, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

1. Gegen die im Entwurf vorliegende Neufassung des Wahlauschlussgrundes wegen mangelnder Handlungsfähigkeit, die sich in Anbetracht des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 7. Oktober 1987, Zl. G 109/87-10, als notwendig erweist, besteht kein Einwand.

2. Die praktische Umsetzung dieser Neuregelung hängt aber entscheidend von den gleichzeitig erforderlichen Anpassungen der einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen ab. Nach dem schon nach der bisherigen Regelung, wo auf den Formalakt der Sachwalterbestellung abgestellt wurde, der Informationsfluß zwischen den Außerstreitgerichten und den die Wählervidenz führenden Gemeinden nicht lückenlos funktionierte, darf um entsprechende Ergänzung der einschlägigen Bestimmungen dahingehend ersucht werden, daß die Außerstreitgerichte, die mit der Führung der Wählervidenz betrauten Gemeinden über Entscheidungen auf Grund § 273 ABGB, mit denen auch der Verlust des Wahlrechtes verfügt wird, in Kenntnis zu setzen sind.

- 2 -

3. Im Zuge der in Aussicht gestellten Änderungen des ABGB bzw. des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen, muß weiters eine für die Vollziehung handbare Übergangsregelung getroffen werden, wie hinsichtlich jenes Personenkreises vorzugehen sein wird, für die bislang mit der Sachwalterbestellung keine Festlegung in bezug auf die Ausübung des Wahlrechtes getroffen wurde.

Klagenfurt, 1988 o5 25

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.
Braudüber